|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0837 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 353 |

[*p. 353*] A. Mit Eingabe vom 16. März 1944 ersucht Margrit Kundert gesch. Schelling, geboren 1910, von Zürich und Berneck, Kanton St. Gallen, in Zürich, Hochstraße 42, den Regierungsrat, er möchte ihr die Weiterführung des Ehenamens „Schelling“ gestatten.

Die Gesuchstellerin habe sich am 5. September 1933 mit Max Schelling verheiratet. Auf Grund einer zwischen den Ehegatten getroffenen Vereinbarung sei die Ehe durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 5. Abteilung, vom 22. September 1942 geschieden und der aus der Ehe hervorgegangene Sohn Max, geboren 1935, der Gesuchstellerin zur Pflege und Erziehung zugesprochen worden. Um dem sehr empfindsamen Knaben die Härte der Ehescheidung durch die verschiedene Namensführung nicht täglich in Erinnerung zu rufen, möchten seine Eltern das von ihnen selbst schwer empfundene Schicksal dadurch erleichtern, daß die Gesuchstellerin berechtigt sei, den Ehenamen weiterzuführen.

Der geschiedene Ehemann Max Schelling ist laut der dem Gesuch angefügten Erklärung mit der Weiterführung seines Familiennamens durch die Gesuchstellerin einverstanden.

B. Der Stadtrat Zürich befürwortet in seiner Vernehmlassung vom 31. März 1944 die Namensänderung.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Margrit Kundert gesch. Schelling, geboren 1910, von Zürich und Berneck, Kanton St. Gallen, in Zürich, wird gestattet, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Ehenamen „Schelling“ weiterzuführen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 12, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß des Scheidungsurteils, den Stadtrat Zürich, den Gemeinderat Berneck, die Zivilstandsämter Zürich und Berneck sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]